IV ZR 165/60

Verkündet am
7. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Gerda W[redacted] geb. Sch[redacted], [redacted]
A[redacted] Avenue, N[redacted] Y[redacted], Staat N[redacted] Y[redacted], USA,
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
in [redacted] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche Verhandlung am 2. Dezember 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 1. März 1960 aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 6. Entschädigungskammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 17. März 1959 abgeändert. Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin 81,17 DM zu zahlen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [redacted] 1915 geborene, jüdische Klägerin wanderte aus rassischen Gründen zu Beginn des letzten Weltkrieges von Wuppertal über England nach den USA aus. Ursprünglich hatte sie beabsichtigt, am 14. September 1939 mit einem Schiff der Hamburg-Amerika-Linie von Deutschland nach New York zu reisen, und für die bereits im März 1939 gebuchte Passage 477,50 RM bezahlt. Wegen des Kriegsausbruches konnte sie die Schiffskarte nicht ausnutzen. Das Fahrgeld erhielt sie nicht zurückerstattet. Es wurde vielmehr später in Höhe von 405,85 RM auf Grund der 11. DV zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) vom Deutschen Reich eingezogen.

Mit ihrem Entschädigungsanspruch wegen der für die geplante Schiffsreise verauslagten Kosten hatte sie bei den Entschädigungsorganen nur teilweise Erfolg. Die Entschädigungsbehörde hat ihr zwar Entschädigung für Auswanderungskosten in Höhe von 542,01 DM zuerkannt, hierbei jedoch die ihr für die beabsichtigte Überfahrt entstandenen Kosten nur im Betrage von 71,65 RM berücksichtigt, weil der Mehrbetrag von 405,85 RM vom Deutschen Reiche eingezogen und deshalb nach dem Bundesrückerstattungsgesetz wiedergutzumachen sei. Der wegen dieses Betrages von 405,85 RM, umgestellt auf 81,17 DM, gerichtlich geltend gemachte Anspruch der Klägerin hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch von 81,17 DM weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



## Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch als einen rückerstattungsrechtlichen angesehen; denn die Einziehung des Fahrgeldguthabens stelle eine ungerechtfertigte Entziehung feststellbarer Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes der britischen Zone dar, wofür nach dem Bundesrückerstattungsgesetz Schadensersatz zu leisten sei.

2. Nach Auffassung der Revision ist der Klageanspruch entschädigungsrechtlicher Art. Sie meint, der Schaden der Klägerin sei bereits mit der Bezahlung der Schiffspassage und nicht erst durch Einziehung des Fahrgeldguthabens eingetreten. Außerdem sei ein Rückerstattungsanspruch nach dem zonalen Rückerstattungsgesetz nicht realisierbar, da der Wert des entzogenen Gegenstandes geringer als 1.000 RM sei.

3. Die Angriffe der Revision haben Erfolg.

a) Für die Beurteilung der Rechtsnatur des Wiedergutmachungsanspruchs kommt es, wie vom Senat ausgesprochen (LM Nr. 1 zu § 5 BEG 1956 = RzW 1956, 335 Nr. 37 [336]), auf die Entstehungsgrundlage des Schadens im weitesten Sinne an.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 22. Juni 1960 - IV ZR 47/60 -, RzW 1960, 553 Nr. 13 mit weiteren Nachweisen) ist der Gesetzgeber grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Entschädigungsansprüche der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verfolgten durch das schadenstiftende Ereignis entstanden sind. Dieser Standpunkt ist deswegen gerechtfertigt, weil die Schadenstatbestände des Wiedergutmachungsrechts auch solche des allgemeinen Schadensersatzrechts nach bürgerlichem Recht (§§ 823, 826, 839 BGB) oder nach Verfassungsrecht (Art. 131 WeimRV) sind und als solche die Ansprüche zu dem Zeitpunkt begründeten, als die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme widerrechtlich in die Rechtssphäre des Verfolgten eingriff. Der Entschädigungsanspruch nach den Landes- oder Bundesentschädigungsgesetzen ist entweder an die Stelle oder neben den nach anderen Gesetzen begründeten Schadensersatzanspruch getreten (vgl. § 8 BEG). Diese Zusammengehörigkeit der Schadensersatzansprüche und der Wiedergutmachungsansprüche begründet eine Einheit zwischen ihnen, die dazu führt, den Wiedergutmachungsanspruch als zur Zeit der Verfolgung entstanden anzusehen.

b) Das Oberlandesgericht irrt, wenn es ausführt, der Wiedergutmachungsanspruch der Klägerin sei erst mit der Einziehung des Fahrgeldguthabens als eines feststellbaren Vermögenswerts entstanden und daher rückerstattungsrechtlicher Natur. Zutreffend ist vielmehr die Auffassung der Revision, der Schaden der Klägerin liege bereits in der Bezahlung der Schiffspassage, auch wenn die Klägerin an sich als rechtlichen Gegenwert für die Hingabe dieser Geldmittel noch den Anspruch auf die Beförderung und, nach Kriegsausbruch, auf Erstattung des Fahrgeldguthabens besaß; denn ohne die Verfolgung hätte die Klägerin diese Aufwendungen nicht gemacht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 19. Juni 1959 - IV ZR 97/59 -, LM Nr. 8 zu § 57 BEG 1956 = RzW 59, 467 Nr. 20, mit weiteren Nachweisen) geht der Sinn des § 57 BEG allerdings nicht dahin, dem Auswanderer

alle Aufwendungen zu ersetzen, die in Verfolgung der Auswanderung entstanden sind, mit ihr also noch in irgendeinem Zusammenhang stehen. Anspruch auf Erstattung besteht daher nur für solche Aufwendungen, die unmittelbar die - auch tatsächlich durchgeführte - Auswanderung betreffen oder während deren Dauer entstanden sind, nicht dagegen für solche, die die Auswanderung erst ermöglichen sollen oderen deren Folge sind. Hat ein Verfolgter also zur Vorbereitung der Auswanderung Vermögensteile eingesetzt, so können diese Verluste nicht als Aufwendungen nach § 57 BEG ersetzt werden. Die für die Schiffskarte gemachten Aufwendungen dienen jedoch nicht lediglich der Vorbereitung einer Auswanderung. Sie stehen vielmehr mit dieser derart unmittelbar in Zusammenhang, daß sie auch als Auswanderungskosten im Sinne des § 57 BEG ersetzt werden können.

Die nach den rechtsirrtumsfrei getroffenen und auch nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts von der Klägerin verausgabten Schiffspassagekosten waren auch "notwendige" Aufwendungen im Sinne des § 57 BEG. Bei Beurteilung der Notwendigkeit von Aufwendungen dieser Art kommt es auf die damalige Verfolgungssituation an. Das Oberlandesgericht trägt mit seiner entgegengesetzten Auffassung der Lage, in welcher die Verfolgten sich damals befanden, zu wenig Rechnung. Berücksichtigt man die persönliche und wirtschaftliche Situation, der die Verfolgten vor ihrer Auswanderung in aller Regel gegenüberstanden, so erscheint es nicht angebracht, bei Beurteilung der Notwendigkeit entstandener Aufwendungen kleinlich zu verfahren. Vom rechtlichen Standpunkt aus kann jedenfalls die Notwendigkeit von Aufwendungen für eine Schiffspassage nicht verneint werden, da der Verfolgte darauf angewiesen war, jede sich ihm auch nur entfernt anbietende Möglichkeit zur Durchführung der beabsichtigten Auswanderung

wahrzunehmen. Um den Zweck der Auswanderung, nämlich dem Verfolgungsdruck des Nationalsozialismus zu entgehen, soweit als irgend möglich sicherzustellen, kann es daher nach der damaligen Lage der Verfolgten notwendig gewesen sein, daß ein Verfolgter sich sogar in dem politisch kritischen, unter der Gefahr des drohenden Kriegsausbruchs stehenden Frühjahr 1939 noch eine - wenn auch erst im Herbst 1939 durchführbare - Schiffspassage nach New York sicherte. Im Regelfalle wird somit davon auszugehen sein, daß die anläßlich der Verfolgungssituation gemachten Aufwendungen auch notwendig waren, und zwar ohne Rücksicht darauf, wohin und auf welchem Wege eine Auswanderung tatsächlich schließlich durchgeführt werden konnte. Demzufolge waren auch die Aufwendungen der Klägerin für die Bezahlung der Schiffsfahrkarte "notwendig" im Sinne des § 57 BEG.

4. Da die gesamten Auswanderungskosten der Klägerin den Betrag von 500 RM übersteigen (vgl. Urteile des Senats vom 17. Dezember 1958 - IV ZR 223/58 -, LM Nr. 5 zu § 57 BEG 1956 = RzW 59, 170 Nr. 20 und vom 1. Juli 1960 - IV ZB 164/60 -, RzW 60, 509 Nr. 18), ist nach alledem das angefochtene Urteil aufzuheben, das landgerichtliche Urteil abzuändern und der Klägerin der von ihr begehrte Betrag zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 91 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf